

schlug um. Eine von den auf dem Hänger mitfahrenden Personen verunglückte tödlich, eine andere wurde erheblich verletzt.

Nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erhielt das Untersuchungsorgan vom Staatsanwalt eine schriftlich begründete Verfügung über Inhalt und Umfang der erforderlichen Ermittlungen. Danach sollten nicht nur alle mit dem Unfall zusammenhängenden Umstände untersucht, sondern es sollte auch geprüft werden, wie in der PGH die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden, wie in der Gemeinde für Ordnung und Sicherheit gesorgt wird und wie der Rat des Kreises die Räte der Gemeinden in dieser Beziehung anleitet. Alles, was im Ermittlungsverfahren insofern als unfallbegünstigend festgestellt wurde, konnte bereits acht Tage nach dem Unfall dem Vorstand der PGH sowie dem Vorsitzenden des Rates\* des Kreises in Form des Protestes (§ 38 StAG) zugeleitet werden.

In der PGH zeigten sich ernste Mängel hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Der Vorsitzende und der Vorstand der PGH lösten nicht die Aufgaben, wie sie in der Anordnung über die Organisation des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 23. Oktober 1956 (GBl. I S. 1208) und dem Musterstatut für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 18. August 1955 (GBl. I S. 597) festgelegt sind. Arbeitsschutzbelehrungen wurden im wesentlichen in Frühstückspausen oder bei anderen Gelegenheiten unregelmäßig und oberflächlich ausschließlich vom Vorsitzenden der PGH durchgeführt. Die verantwortlichen Brigadiere nahmen lediglich als Zuhörer an diesen Schulungen teil. Sie fühlten sich für diese Fragen nicht verantwortlich und kannten auch nicht die Arbeitsschutzanordnungen für ihren Arbeitsbereich. Der Vorstand der PGH duldete seit Jahren diesen Zustand. Die Bestimmungen der Betriebsordnung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz wurden nicht verwirklicht. Arbeitsschutzkontrollbücher gab es im Betrieb nicht. Kein Verantwortlicher war im Besitz des Befähigungsnachweises auf dem Gebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Gegen diesen Zustand richtete sich der staatsanwaltschaftliche Protest.

Heute kann eingeschätzt werden, daß sich in dieser PGH hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vieles verändert hat. Die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden der PGH und der Brigadiere wurde nach der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1963 (GBl. II S. 703)

klar abgegrenzt. Der Vorstand der PGH besorgte sich nunmehr alle Arbeitsschutzbestimmungen, die für seinen Betrieb zutreffen, und die Brigadiere führen jetzt nach diesen gesetzlichen Bestimmungen die Arbeitsschutzbelehrungen durch. Sofort nach der Auswertung des Protestes waren im Betrieb Schulungen organisiert worden, damit die verantwortlichen Mitglieder der PGH den Befähigungsnachweis erlangen konnten. Der Vorsitzende und die Brigadiere müssen in Vorstandssitzungen regelmäßig über ihre Tätigkeit zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berichten, und es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitstechnik festgelegt.

Das Ermittlungsverfahren zeigte weiterhin, daß die Anleitung der Fachabteilungen beim Rat des Kreises nicht über die Anforderung von Berichten bezüglich des Krankenstandes in den Betrieben hinausging. Der beim Vorsitzenden des Rates des Kreises eingelegte Protest rügte deshalb diese mangelhafte Arbeitsweise. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß die Mitarbeiter, denen in ihrer operativen Tätigkeit die Anleitung der Betriebe auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes obliegt, nicht die dazu erforderlichen Kenntnisse haben.

In Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion wurde in einer Ratssitzung die Situation im Unfallgeschehen des Kreises dargestellt. Nach dieser Beratung legte der Rat des Kreises in einem Beschluß fest, was zu geschehen habe, um die Ordnung und Sicherheit zu erhöhen. Unter anderem haben danach die Fachorgane von den ihnen unterstellten Betrieben vierteljährlich eine Analyse über den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verlangen. In einer Betriebsleiteragung wird

diese Analyse dann ausgewertet. Die Fachabteilungen sicherten inzwischen, daß in den Betrieben nur solchen Werkträgern die Leitung von Bereichen übertragen wird, die die Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes nachgewiesen haben. Die Fachabteilungen schätzen jetzt bei ihren Berichterstattungen vor dem Rat grundsätzlich auch den Arbeits- und Gesundheitsschutz mit ein und legen dar, welche Maßnahmen zur Durchsetzung der Arbeitsschutzverordnung eingeleitet wurden.

Die Gemeindevertretung des Ortes, in dem die PGH, bei der nach dem Unfall die zahlreichen Gesetzesverletzungen festgestellt wurden, ihren Sitz hat, nahm zu den Problemen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Stellung und legte in einem Beschluß fest, daß die Mitglieder der Ständigen Kommission Ordnung und Sicherheit monatlich auf Grund von Kontrollen in den LPGs des Ortes und der PGH die Arbeitsschutzkontrollbücher gegenzeichnen und laufend über den Stand des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes berichten.

Diesen Beschluß übergab der Rat des Kreises allen anderen Gemeindevertretungen des Kreises, damit auch diese die notwendigen Schlußfolgerungen zur Verbesserung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes ziehen.

Durch alle diese Maßnahmen, die auf Grund des Unfalls veranlaßt wurden, hoffen wir zu erreichen, daß nicht erst nach einem solch tragischen Ereignis etwas zur Einhaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen unternommen wird.

*HANS-GÜNTHER WOLTER, Staatsanwalt  
des Kreises Zerbst  
WILLI BIERAU, Staatsanwalt  
beim Staatsanwalt des Kreises Zerbst*

## Die maximale Wirksamkeit der Verfahren umsichtig organisieren!

Vor dem Kreisgericht Halberstadt mußte sich vor einiger Zeit die Buchhalterin der LPG in E. verantworten. Sie hatte in der Zeit von 1954 bis 1962 ihre Vertrauensstellung mißbraucht und dem genossenschaftlichen Eigentum einen Schaden in Höhe von 16 309,37 DM zugefügt. Die Angeklagte leitete Provisionsgelder, die der LPG von der GHG für den Ankauf von Obst und Gemüse bezahlt und irrtümlich auf ein Konto ihres Ehemannes überwiesen wurden, nicht weiter, sondern verbrauchte sie für persönliche Zwecke. Weiterhin ließ sie die Beträge für ihre Arbeitseinheiten, die ihr bereits

ausgezahlt waren, nochmals vom Konto der LPG auf ihr eigenes überweisen.

Begünstigt wurden die Handlungen der Angeklagten durch die mangelnde Wachsamkeit innerhalb der Genossenschaft. Weder die der Bank gegenüber Zeichnungsberechtigten noch die Mitglieder der Revisionskommission in der LPG haben die Arbeit der Angeklagten ordnungsgemäß kontrolliert. Man brachte der Angeklagten uneingeschränktes Vertrauen entgegen und verließ sich darauf, daß alles in Ordnung gehe. Dieser sorglose Umgang mit dem Eigentum der Genossenschaft war